

# Satzung



**des Bürger-Schützen-Vereins Schloß Neuhaus  
1913 St. Henricus-Bruderschaft e. V.**

## **Inhalt:**

- § 1 Name und Sitz
- § 2 Wesen und Aufgabe
- § 3 Gemeinnützigkeit
- § 4 Einteilung des Vereins
- § 5 Mitgliedschaft
- § 6 Verlust der Mitgliedschaft
- § 7 Pflichten und Rechte aus der Mitgliedschaft
- § 8 Jungschützen
- § 9 Ehrenmitglieder
- § 10 Organe des Vereins
- § 11 Mitgliederversammlung
- § 12 Bataillonsvorstand
- § 13 Der geschäftsführende Vorstand (BGB § 26)
- § 14 Wahlen
- § 15 Aufgaben des geschäftsführenden Vorstandes
- § 16 Datenschutzklausel
- § 17 Änderung der Satzung
- § 18 Auflösung des Vereins
- § 19 Inkrafttreten

## § 1 Name und Sitz

1. Dieser Verein, der am 15. Juni 1913 gegründet wurde, trägt den Namen:

**Bürger-Schützen-Verein Schloß Neuhaus 1913  
St. Henricus-Bruderschaft e. V.**

2. Der Verein hat seinen Sitz in Paderborn, Stadtteil Schloß Neuhaus, und ist unter der VR 660 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Paderborn eingetragen. Postanschrift ist der jeweilige Wohnsitz des Obersts.
3. Der Verein ist Mitglied im Bund der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften e.V., 51379 Leverkusen.
4. Das Geschäftsjahr beginnt am 01. Januar und endet am 31. Dezember eines jeden Jahres.

## § 2 Wesen und Aufgabe

Der Bürger-Schützen-Verein Schloß Neuhaus ist eine freie Vereinigung von vorzugsweise Schloß Neuhäuser Bürgern. Die Mitglieder treten ein für Glaube, Sitte und Heimat und stellen sich folgende Aufgaben:

1. Bekenntnis zum Christentum
2. Förderung des öffentlichen und privaten Lebens auf der Grundlage christlicher Sitte und Kultur aus verantwortungsbewusstem Bürgersinn.
3. Liebe zur Heimat durch:
  - a) Partnerschaftliches Miteinander der Generationen im Sinne des Schützenwesens.
  - b) Dienst für das Gemeinwohl
  - c) Pflege der geschichtlichen Überlieferung und des Brauchtums, vor allem des dem Schützenwesen eigenen Schießsportes, der Ausrichtung des jährlichen Schützenfestes, sowie die Förderung der Musik.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des dritten Abschnitts steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung von 1977. Etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwandt werden. Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er ist selbstlos tätig. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die dem Verein fremd sind, oder durch Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 4 Einteilung des Vereins**

Der Verein gliedert sich in vier Kompanien und Abteilungen:

1. Hatzfelder-Kompanie                      gegründet 1924
2. Markt-Kompanie                         gegründet 1924
3. Residenz-Kompanie                     gegründet 1971
4. Schloß-Kompanie                        gegründet 1924
5. Schießsportabteilung
6. Klangkörper

### **§ 5 Mitgliedschaft**

**Der Verein hat:**

- 1. ordentliche Mitglieder**
- 2. außerordentliche Mitglieder**

Als ordentliche Mitglieder können Personen männlichen Geschlechts aufgenommen werden, die in Schloß Neuhaus wohnen oder zu Schloß Neuhaus eine besondere Beziehung haben, und sich zu dem Leitsatz des Vereins bekennen. Über die Aufnahme entscheidet der jeweilige Kompanievorstand bzw. der Vorstand der Abteilungen. Mit der Aufnahme in den Verein gehört das Mitglied der über die Aufnahme entscheidenden Kompanie an. Dies ist die Stammkompanie des Mitgliedes. Die Angehörigkeit zu mehreren Kompanien ist möglich.

Als außerordentliche Mitglieder können auch weibliche Personen aufgenommen werden. Als Jungschützen werden Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres in den Verein aufgenommen, die in Schloß Neuhaus wohnen oder zu Schloß Neuhaus eine besondere Beziehung haben und sich zu dem Leitsatz (§ 2 Wesen und Aufgabe) des Vereins bekennen.

Über die Aufnahme entscheidet der jeweilige Kompanievorstand oder der Vorstand der Abteilungen. Mit der Aufnahme in den Verein gehört das Mitglied der über die Aufnahme entscheidenden Kompanie an. Diese ist die Stammkompanie des Mitgliedes. Die Angehörigkeit zu mehreren Kompanien ist möglich. Mitglieder der Abteilungen müssen Mitglied einer Kompanie sein.

## **§ 6 Verlust der Mitgliedschaft**

- 1) Die Mitgliedschaft endet:
  - a) durch Austritt
  - b) durch Tod
  - c) durch Ausschluss
  - d) durch Auflösung des Vereins
- 2) Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Hauptmann der Stammkompanie zu richten. Noch bestehende Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Verein sind vor dem Ausscheiden zu erfüllen. Anspruch auf Rückzahlung von geleisteten Mitgliedsbeiträgen besteht nicht.
- 3) Der Ausschluss aus dem Verein erfolgt bei:
  - a) Beitragsrückstand von einem Jahresbeitrag automatisch
  - b) Vorliegen eines wichtigen Grundes, insbesondere bei vereinsschädigendem Verhalten.
- 4) Über den Ausschluss zu § 6 Absatz 3b entscheidet auf Antrag der Stammkompanie oder auf Antrag des Bataillonsvorstandes nach Anhörung des Mitgliedes der geschäftsführende Vorstand mit der Mehrheit seiner Stimmen.

## **§ 7 Pflichten und Rechte aus der Mitgliedschaft**

1. Jedes Mitglied ist verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Jahresbeitrag zu zahlen und ist gehalten, sich an den Veranstaltungen des Vereins zu beteiligen.
2. Der Mitgliedsbeitrag ist bis zum 31. Mai eines jeden Jahres zahlbar.
3. Der Mitgliedsbeitrag für Jugendliche, Grundwehrdienstleistende, Zivildienstleistende und noch in der Ausbildung befindliche Erwachsene wird ermäßigt. Dieses gilt auch für Härtefälle. Wann ein solcher vorliegt, entscheidet der Bataillonsvorstand.
4. Jedes ordentliche Mitglied ist berechtigt am Prinzen und Königsschießen teilzunehmen. Einzelheiten sind in der Schießordnung des Vereines geregelt.
5. Die Schießsportabteilung des Bürger-Schützen-Vereins 1913 betätigt sich im Schießen von Lang- und Kurzwaffen diverser Kaliber gemäß der Schießordnung des Bundes der Historischen Schützenbruderschaften e. V. und des Westfälischen-Schützen-Bundes (WSB).

## **§ 8 Jungschützen**

Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr können in die Jungschützenabteilung aufgenommen werden. Mit Vollendung des 18. Lebensjahres werden die Jungschützen zu ordentlichen bzw. außerordentlichen Mitgliedern.

## **§ 9 Ehrenmitglieder und Ehrendienstgrade**

Mitglieder, die sich um das Wohl des Vereins besonders verdient gemacht haben, können zum Ehrenmitglied bzw. Ehrendienstgrad ernannt werden. Die Ernennung erfolgt durch den Bataillonsvorstand. Ehrendienstgrade können auch durch die Kompanievorstände ernannt werden.

## § 10 Organe des Vereins

Organe des Bürger-Schützen-Vereins Schloß Neuhaus sind:

- a) Die Mitgliederversammlung (§ 11)
- b) Der Bataillonsvorstand (§ 12)
- c) Der geschäftsführende bzw. der gesetzliche Vorstand  
BGB § 26 (§ 13)

## § 11 Mitgliederversammlung

### 1) Mitgliederversammlung

Jährlich, möglichst im 1. Quartal des Jahres, ist eine Jahreshauptversammlung einzuberufen. Weitere Mitgliederversammlungen können bei Bedarf anberaumt werden. Die Mitgliederversammlung wird vom geschäftsführenden Vorstand einberufen und vom Oberst, im Falle seiner Verhinderung von einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes (Reihenfolgen § 13 Abs. 1.), geleitet. Die Einladung zu der Mitgliederversammlungen erfolgt durch Bekanntgabe in den örtlichen Tageszeitungen: Neue Westfälische und Westfälisches Volksblatt.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist mit einer Teilnehmerzahl von mindestens 100 Personen beschlussfähig. Abgestimmt wird durch Handzeichen.

Auf Verlangen eines ordentlichen Mitgliedes wird geheim durch Stimmzettel abgestimmt. Zur Annahme des Beschlusses ist die einfache Stimmenmehrheit genügend und erforderlich, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.

Über die Versammlung und die in ihr gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom 1. Vorsitzenden oder seinem Vertreter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

- 2) Zur Mitgliederversammlung gehören alle Mitglieder. Stimmberechtigt sind alle ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder.

- 3) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
  - a) Wahl des geschäftsführenden Vorstandes (§ 13)
  - b) Des Weiteren die Wahl der Positionen j, m, q, r, v, w und x des Bataillonsvorstands gem. §12. Alle weiteren Positionen des Bataillonsvorstands (§12) werden in den zuständigen Abteilungen und Kompanien gewählt.
  - c) Beschlussfassung über die Jahresrechnung und die Wahl der Kassenprüfer (§ 14.3)
  - d) Entgegennahme der Berichte des Bataillonsvorstandes und der Kassenprüfer
  - e) Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes nach Rechnungslegung
  - f) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
  - g) Änderung der Satzung
  - h) Auflösung des Vereins

## **§ 12 Bataillonsvorstand**

1. Zum Bataillonsvorstand gehören:
  - a) Der Präses, Pfarrer der katholischen Kirchengemeinde  
Hl. Martin Schloß Neuhaus
  - b) 1. Vorsitzender (Oberst)
  - c) 2. Vorsitzender (Oberstleutnant)
  - d) Der amtierende König
  - e) Kommandeur
  - f) Geschäftsführer
  - g) Schatzmeister
  - h) Schriftführer
  - i) stellvertretender Schatzmeister
  - j) Presseoffizier
  - k) Die Hauptleute
  - l) Die Hauptfeldwebel
  - m) Der Schießmeister
  - n) Der Jungschützenmeister

- o) Der Leiter der Schießabteilung
- p) Die Zeremonienmeister
- q) Der Quartiermeister
- r) Der Zeugmeister
- s) Der Vorsitzende des Festausschusses
- t) Der 1. Platzmeister
- u) Die Leiter der Klangkörper
- v) stellvertretender Kommandeur
- w) stellvertretender Geschäftsführer
- x) stellvertretender Schriftführer

2. Der Verein kann sich eine Geschäftsordnung geben. Diese wird von Bataillonsvorstand erstellt und beschlossen.

3. Die Vorstandsmitglieder zu v, w und x werden nur besetzt, wenn der Kommandeur, der Geschäftsführer oder der Schriftführer schriftlich oder zu Protokoll der Sitzung des Bataillonsvorstandes erklären ihr Amt innerhalb der nächsten vier Jahre niederlegen zu wollen.

4. Der Bataillonsvorstand kann gemeinsam mit den Hauptleuten Personen für bestimmte und auf Zeit ausgerichtete Zwecke in ein neues Amt berufen (einfache Mehrheit im Gremium). Die Amtszeit endet mit Erlöschung des Aufgabenzwecks oder nach Abberufung durch den Bataillonsvorstand. Sie gehören nicht dem Vorstand nach § 12 an.

### **§ 13 Der geschäftsführende Vorstand (BGB § 26)**

1. Der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende, der Kommandeur, der Geschäftsführer, der Schatzmeister, stellvertretende Schatzmeister und der Schriftführer bilden den geschäftsführenden Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Oberst oder durch den Oberstleutnant jeweils zusammen mit einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes vertreten.

## **§ 14 Wahlen**

1. Die zu wählenden Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes werden auf drei Jahre gewählt. Der geschäftsführende Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Beim vorzeitigen Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes erfolgt Ersatzwahl für den Rest der Amtszeit in der nächstfolgenden Mitgliederversammlung. Bis zu diesem Zeitpunkt wird sein Amt kommissarisch wahrgenommen vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Ausscheiden vom 2. Vorsitzenden.
2. Die Wahl des geschäftsführenden Vorstandes wird in Gruppen wie folgt geregelt: Oberst und Schatzmeister; im darauffolgenden Jahr Oberstleutnant, Kommandeur und Schriftführer; im dritten Jahr Geschäftsführer und stellvertretender Schatzmeister.
3. Die vier Kassenprüfer des Bataillons, die von den Kompanien vorgeschlagen werden, sind für die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung zu wählen. Im jährlichen Turnus scheiden zwei Kassenprüfer aus, die durch zwei Neue zu ersetzen sind. Ihre Prüfung bezieht sich nur auf eine ordnungsgemäße Kassenführung, Prüfung der Belege, nicht aber auf die Zweckmäßigkeit und Notwendigkeit einer vom Vorstand genehmigten Ausgabe.
4. Die Kompanievorstände werden im Sinne dieser Satzung durch die Mitgliederversammlung der Kompanien gewählt. Der Kompanievorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern. Der Kompanie bleibt es unbenommen, weitere Mitglieder in den Kompanievorstand zu wählen.

## **§ 15 Aufgaben des geschäftsführenden Vorstandes**

Zu den Aufgaben des geschäftsführenden Vorstandes gehören:

1. Führung der laufenden Geschäfte
2. Rechnungslegung über das abgelaufene Geschäftsjahr
3. Erstattung der Tätigkeitsberichte

Die Vorstandsitzungen werden vom 1. Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, einberufen und geleitet.

## **§ 16 Datenschutzklausel**

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
2. Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein Daten zum Mitglied auf. Dabei handelt es sich unter anderem um folgende Angaben: Name, Geburtsdatum, Kontaktdaten, Abteilung und die Bankverbindung. Darüber hinaus werden, sofern die freiwillige Angabe erfolgt ist, die Konfession und der Familienstand erhoben sowie weitere dem Vereinszweck dienende Daten gespeichert (insbesondere Auszeichnungen). Sonstige Informationen zu den Mitgliedern und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein grundsätzlich nur verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes insbesondere der Öffentlichkeitsarbeit nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht.
3. Mit dem Beitritt werden die im Zusammenhang mit der Mitgliedschaft benötigten personenbezogenen Daten unter Berücksichtigung der Vorgaben des BDSG, der DS-GVO sowie der kirchlichen Datenschutzanordnung (KDO) per EDV für den Verein erhoben, verarbeitet, gespeichert und genutzt. Das jeweilige Mitglied erklärt sich damit einverstanden, dass die Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit verwendet und weitergegeben werden.

Hierzu zählen die Mitgliederverwaltung, Aufstellen von Statistiken, Erstellen von Chroniken und die Durchführung des Sportbetriebes, die üblichen Veröffentlichungen von Ergebnissen in der Presse, im Internet sowie Aushänge am "Schwarzen Brett". Eine anderweitige Verarbeitung oder Nutzung (z. B. Übermittlung an Dritte) ist - mit Ausnahmen der erforderlichen Weitergaben von Angaben zur namentlichen Mitgliedermeldung an den Bund und zur Erlangung von Startberechtigungen an entsprechende Verbände sowie an weitere angeschlossene Verbände und Dachorganisationen (z.B. Kreismusikerbund) - nicht zulässig. Hinsichtlich der Veröffentlichung im Internet und auf Social Media Plattformen, wie Facebook, Instagram, usw., erklärt sich das Mitglied mit der Weitergabe an Dritte beziehungsweise der Möglichkeit des Zugriffs Dritter in Drittstaaten, die keine vergleichbaren Datenschutzbestimmungen haben, einverstanden. Der Verein verpflichtet sich hierbei bestmöglichen Datenschutz zu gewährleisten. Es ist bei der Veröffentlichung im Online-Verfahren zu berücksichtigen, dass der Verein insbesondere im Zweifel die Vertraulichkeit, Richtigkeit und den unveränderten Bestand nicht gewährleisten kann. Die Einwilligung hinsichtlich der Weitergabe an Dritte kann gegenüber dem Vorstand oder dem Datenschutzbeauftragten widerrufen werden. In diesem Fall ist eine Weitergabe unzulässig und gegebenenfalls bestehende Veröffentlichungen, sofern möglich und zumutbar, zu entfernen.

4. Mitgliederlisten werden als Datei oder in gedruckter Form soweit an Vorstandsmitglieder, sonstige Funktionäre und Mitglieder herausgegeben, wie deren Funktion oder besondere Aufgabenstellung im Verein die Kenntnisnahme erfordern. Macht ein Mitglied glaubhaft, dass es die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsgemäßen

Rechte (z. B. Minderheitenrechte) benötigt, wird ihm eine gedruckte Kopie der Liste gegen die schriftliche Versicherung ausgehändigt, dass Namen, Adressen und sonstige Daten nicht zu anderen Zwecken Verwendung finden.

5. Ein Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand des verarbeitenden Verbandes der Veröffentlichung von Einzelfotos seiner Person widersprechen. Ab Zugang des Widerspruchs unterbleibt die Veröffentlichung/Übermittlung und der Verein entfernt vorhandene Einzelfotos von seiner Homepage.
6. Der Verein hat Versicherungen abgeschlossen oder schließt solche ab, aus denen er und/oder seine Mitglieder Leistungen beziehen können. Soweit dies zur Begründung, Durchführung oder Beendigung dieser Verträge erforderlich ist, übermittelt der Verein personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Name, Adresse, Geburtsdatum oder Alter, Funktion(en) im Verein, etc.) an das zuständige Versicherungsunternehmen. Der Verein stellt hierbei vertraglich sicher, dass der (die) Empfänger(in) die Daten ausschließlich dem Übermittlungszweck gemäß verwendet.
7. Als Mitglied des Bund der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften e.V. ist der Verein verpflichtet, seine Mitglieder an den Verband zu melden. Übermittelt werden dabei Name, Vorname, Geburtsdatum, und Eintrittsdatum; bei Mitgliedern mit besonderen Aufgaben (z. B. Vorstandsmitglieder) die vollständige Adresse mit Telefonnummer, E-Mail-Adresse sowie der Bezeichnung ihrer Funktion im Verein. Die namentliche Mitgliedermeldung erfolgt über ein internetgestütztes Programmsystem. Die jeweilige Konfession wird nur im Rahmen des Erreichens einer Insignie (König- oder Prinzenwürde) an den Bund weitergegeben.

8. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
  - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
  - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
  - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
  - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
  - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und
  - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.
9. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

## **§ 17 Änderung der Satzung**

1. Änderungen dieser Satzung oder Zusätze zu dieser Satzung sind beim 1. Vorsitzenden schriftlich zu beantragen. Der Antrag muss von mindestens 20 Mitgliedern unterzeichnet sein und mindestens 20 Tage vor der Mitgliederversammlung eingebracht worden sein.
2. Bei Annahme des Änderungsantrages ist für die Verabschiedung eine besondere Mitgliederversammlung einzuberufen. Zur Änderung der Satzung des Vereins ist eine 2/3 Stimmenmehrheit der erschienen stimmberechtigten Mitgliedern erforderlich.

## **§ 18 Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Bürger-Schützen-Vereins Schloß Neuhaus 1913 St. Henricus-Bruderschaft e. V. kann erfolgen, wenn die

hierfür einberufene Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 75 % der mindestens 100 anwesenden Mitglieder sich dafür erklärt.

Bei Auflösung des Vereins fällt das eventuell vorhandene Barvermögen gemäß Anteilsangabe an die Katholische Kirchengemeinde Hl. Martin Schloß Neuhaus(2/3) und die evangelische Kirchengemeinde Schloß Neuhaus (1/3), die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden haben.

Sachwerte, insbesondere historische Werte (Königskette, Fahnen, Archive, etc.) erhält der jeweilige Präses (oder z. B. die Stadt Paderborn) des Vereins zur sorgfältigen Aufbewahrung mit der Auflage, bei Neugründung eines Schützenvereines im Stadtteil Schloß Neuhaus, dessen Ziele mit den in dieser Satzung dargelegten Zielen und Zwecken übereinstimmen, nach sorgfältiger Prüfung, diesem diese Werte zu übergeben.

## **§ 19 Inkrafttreten**

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 14.07.2018 beschlossen. Sie tritt unter Aufhebung sämtlicher früherer Satzungen in Kraft.

Schloß Neuhaus, den 14.07.2018  
Der Vorstand